

Keine Typenprüfung von Amateur-Funk-Geräten !

Eingabe an den USKA-Vorstand

Willi Vollenweider, dipl.Ing.ETH, HB9AMC, Zug, 19. April 2009

Bis jetzt war für Amateur-Funk-Geräte keine Typenprüfung vorgeschrieben. Funk-Amateure wurden (richtigerweise) als Entwickler/Experimentierer im Bereich von technisch-wissenschaftlichen Versuchen im Zusammenhang mit dem Funkwesen als Fachleute betrachtet, welche ihre Versuchsaufbauten in eigener Regie und Verantwortung aufbauen, modifizieren, einkaufen und weiterveräussern konnten und durften.

Dieses bisherige Rechtsgut ist in grösster Gefahr !

Die vom BAKOM nun neu geforderte Typenprüfung von Amateurfunkgeräten („Konformitätsbewertung“) hat im Klartext zur Folge:

- Amateur-Funk-Flohmärkte dürfen faktisch nicht mehr durchgeführt werden
- der Weiterverkauf eines modifizierten Gerätes ist untersagt (d.h. praktisch aller Geräte)
- der Verkauf eines importierten (z.B. USA, Japan etc) Gerätes, das im Herkunftsland legal betrieben werden darf, ist ohne Typenprüfung untersagt
- selbstgebaute Geräte sind ohne schweizerische Typenprüfung nicht mehr zum Weiterveräussern oder Verschenken zugelassen
- der Verkauf von älteren Geräten ist illegal
- Bausätze können noch zusammengebaut werden, die fertiggestellten Geräte müssen typengeprüft werden, zumindest bevor sie weiterveräussert oder verschenkt werden
- ebay, ricardo und Hambörsen in gedruckten Organen werden für die meisten Amateurfunk-Geräte und -Komponenten illegal

Absurd und total realitätsfremd.

Wohlverstanden: **es gab nie eine Typen-Prüf-Pflicht für Amateurfunkgeräte** (zumindest seit der Autor lizenziert ist, 1968) - alles oben aufgeführte war bis jetzt erlaubt, weil nicht verboten.

Grundlage zu diesen Ausführungen ist das Dokument "Amateurfunkdienst Vorschriften" Ausgabe vom 1.4.2009, Sektion Funkkonzessionen, Bakom Biel, sowie das mit der Konzessions-Rechnung 2009 verschickte Merkblatt "Wichtige Informationen über Ihre Funkgeräte", undatiert.

Solche "Merkblätter" sind in ihrer rechtlichen Bedeutung auf keinen Fall zu unterschätzen. Viele solcher durch Behörden herausgegebene Merkblätter geniessen in Rechtsstreitigkeiten Gesetzes- oder Verordnungs-Charakter. Was vom Bürger als mehr oder weniger verbindliche Empfehlungen oder Ansichten eingestuft wird, erweist sich bei Streitigkeiten dann plötzlich als "Falle" oder "Bumerang", die/der jederzeit gegen den Bürger verwendet werden kann. Dem Schreibenden ist es auch schon passiert, dass in Merkblättern gesetzeswidrige Aussagen gemacht wurden, die dann im Rechtsstreit später von den Gerichten aber trotzdem geschützt wurden - vermutlich einfach, weil niemand rechtzeitig widersprochen und protestiert hat. Merkblätter sind ein gängiges Mittel zur Rechtsbeugung (schönfärberisch "Änderung der Rechtspraxis" genannt). "Hütet Euch am Morgarten !". Im übrigen heisst es, aufzupassen bei korrespondenzlich beim Bakom eingeholten Auskünften. Auch diese erlangen Rechtskraft, selbst wenn sie mit Gesetzen und Verordnungen nicht zu vereinbaren sind (Widersprüche zum "eigenen" Gesetz, siehe dazu den Artikel von 9MQM im HB Radio). Der Bürger weiss dann gar nicht mehr was gilt. Selbstverständlich steht es dem Bakom nicht zu, Gesetzesverstösse zu "tolerieren", sondern muss vielmehr die Bestimmungen ändern, um das zu ermöglichen !

Ein wesentlicher Bestandteil des Amateur-Funk-Dienstes sind technische Experimente. Amateur-Funker sind bekanntlich keine Laien, sondern sehr oft sehr qualifizierte Fachspezialisten, welche fachlich sehr wohl in der Lage sind, Geräte selber zu entwerfen und zu bauen oder existierende Geräte abzuändern. Experimente beschränken sich ja nicht "nur" auf Wellen-Ausbreitungs-Versuche, sondern befassen sich sehr oft mit dem "Innenleben" der eingesetzten elektronischen und elektrischen Gerätschaften, inklusive Software. Amateurfunkgeräte (inkl. Software) sind in jedem Fall Versuchsaufbauten, auch wenn Komponenten oder das Grundgerät vom Amateur fertig eingekauft werden. Im Klartext: ein Amateurfunker betreibt ein Elektronik-Labor (Forschungs- und Entwicklungs-Labor). Personen, die Amateurfunker sind bzw waren, haben in der Vergangenheit ganz wesentlich zum technischen und wissenschaftlichen Fortschritt beigetragen.

Wem käme es nun in den Sinn, den Hochschulen und der Industrie Vorschriften zu machen, welche elektronischen Schaltungen in ihren Labors gebaut werden dürfen, welche Messgeräte dabei eingesetzt werden und wie die Tests verlaufen müssen ? Die Techniker und Ingenieure würden das Land reihenweise verlassen.

Die oben erwähnte Druckschrift ist ein **direkter Angriff** auf einen Grundpfeiler des Amateurfunk-Dienstes. Es wird versucht, dem Amateur-Funk mit zumeist sachlich und gesetzlich unbegründeten Über-Regulierungen eine seiner Grundlagen zu entziehen. Welche Absicht wirklich dahintersteckt, bleibt dem Schreibenden verborgen.

Typenprüfung/Konformitätsbewertung hat im Amateurfunk nichts zu suchen !

Der Amateur-Funker ist für seine eingesetzten Geräte ausschliesslich selber verantwortlich. Dafür hat er sich über die notwendigen technischen Fähigkeiten ausgewiesen. Viele "Amateure" sind Fachhochschul- oder ETH-Ingenieure, die genau wissen, was sie tun. Sie verfügen unzweifelhaft über die notwendigen Kenntnisse, die elektrische Sicherheit sowie die Haupt- und Nebenwellen-Abstrahlungen ihrer Geräte selber zu beurteilen und die dabei geltenden schweizerischen und internationalen Vorschriften zu beachten. Dazu braucht es keiner "Konformitäts-Bewertung" (neue Wortkreation für "Typenprüfung").

Wo kämen wir hin wenn jedes Selbstbaugerät durch die Eletrcosuisse (vormals SEV) "abgenommen" werden müsste.

Ähnlich verhält es sich mit Import-Geräten, kommen diese nun aus England, den USA, Japan, aus Russland oder irgendeinem anderen Land.

Gemäss Artikel 16 e) FAV sind von der Konformitätsbewertung nur die **Sende-Anlagen** ausgeschlossen, nicht aber die Empfänger und die diversen Zusatzgeräte !

Wiederverkauf: Einmal gekaufte Geräte dürfen modifiziert nicht wieder-veräussert werden !

Oder: Amateur-Funk-Flohmärkte werden illegal, ebenso Verkäufe auf ebay, ricardo und durch Insertionen in Fachzeitschriften

Amateurfunk Vorschriften, Hinweis auf Artikel 26 FAV (Seite 15) schreibt dies zwingend so vor.

Anlagen, welche älter sind als 2001 "dürfen ohne Konformitätsbewertung weder angeboten noch in Verkehr gebracht werden" ! Diese Bestimmung ist ja geradezu lächerlich. Da muss ich, um einen alten Transceiver zu verkaufen, zuerst zu Electrosuisse/SEV rennen und dort eine teure Typenprüfung machen lassen.

Das Merkblatt sagt unter "Wiederverkauf": "Wurde das Gerät geändert, darf es nur dann wieder in Verkehr gebracht werden, wenn der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wurde".

Damit bewirkt jede Modifikation der Hard- oder Software eines Gerätes (also auch ein Einbau eines zusätzlichen Filters, jegliche Schaltungs-Aenderung, jeglicher Software-Update etc) ein Wiederverkaufs-Verbot ! Grotesk.

Übrigens: Keine Vorschriften über Nebenwellen-Abstrahlungen mehr ?

Seite 33 der "Amateurfunkdienst Vorschriften": Hier werden die "Höchste zugelassene Leistungspegel für Nebenaussendungen für Sender, die bis am 1.Januar 2003 errichtet worden sind" beschrieben.

Was ist mit Sendern, die **nach** dem 1. Januar 2003 errichtet worden sind ? Gemäss diesem Merkblatt gelten für diese Sender keine Nebenwellen-Abstrahlungs-Obergrenzen mehr !

Überregulierung und die zunehmende Frustriertheit des Bürgers über die Politik und die Verwaltung (oder "die Faust im Sack")

Was HB9MQM im April-HB-Radio schreibt, sollte alle Amateurfunker schockieren.

Bei Amateurfunk-Flohmärkten werden wir „Wachen“ aufstellen müssen, die das Herannahen von Bakom-Funktionären (verstärkt mit Polizei-Detachementen), melden und ihnen den Zugang verwehren oder zumindest so lange verzögern, bis die "Deliktgegenstände" versteckt worden sind.

Das kann es doch nicht sein !

Die von Peter Frey angesprochene Regulierungswut der Bundesverwaltung macht nur vor denjenigen Halt, die sich vehement zur Wehr setzen. Völlig unnötige und sachlich unbegründete Vorschriften und Einschränkungen, die niemandem einleuchten und schon gar niemandem nutzen, führen zur kontinuierlich steigenden Wut des Bürgers gegen die Staatsorgane, welche ja vom Bürger bezahlt werden und ihm Dienstleistungen zu erbringen haben. Nicht umgekehrt. Die heutige Entwicklung der Dinge mahnt zunehmend an die Grusspflicht des Gessler-Hutes die wir seit siebenhundert Jahren in

diesem Land abgeschafft geglaubt haben.

Der Bürger wird unmündig erklärt und steht im Generalverdacht

Anstatt die Eigeninitiative der Bürger zu stärken, die (technische) Kreativität zu fördern, den Innovationsgeist zu beflügeln, gibt es Kreise in unserer Gesellschaft und der Bundesverwaltung, welche das Gegenteil davon anstreben. Die Schweiz steht im internationalen Wettbewerb weitgehend alleine da und ist selber für ihre Zukunft verantwortlich. Es ist sehr wohl relevant, welchen Spielraum, welche Eigenverantwortung und welche Entfaltungsmöglichkeiten wir unseren Bürgern und ganz besonders unserer jüngeren Generation bieten. Man denke an den Amateurfunk-Nachwuchs und was für verheerende langfristige Folgen solcher Freiheits-Entzug bewirkt !

Wie reagiert der Bürger-Amateur-Funker ?

Die grosse Mehrheit wird sich um die Bakom-Bestimmungen füttern und das Hobby in Eigenverantwortung weiterbetreiben. Wohl darauf hoffend, dass die Gesetze und Verordnungen – wie in vielen anderen Bereichen – zwar existieren, aber nicht angewendet werden. Sich darauf verlassend, dass sich die Nicht-Durchsetzung von Gesetzen und Verordnungen auch in diesem Bereich zunehmend ausbreitet (siehe Gewaltvergehen, Auto-Raser, Drogen-Dealer, Vergewaltiger etc). Die nurmehr punktuell selektiv erfolgende Durchsetzung von Bestimmungen erweckt beim Bürger den Eindruck von Willkür (Fallen-Stellerei).

Der "alte Hase" (erfahrener, mündiger Bürger) weiss natürlich, dass der nun erfolgte oder versuchte Abbau der Rechte des Amateur-Funkers nicht hier aufhört, sondern weitergehen wird. Ein altes Sprichwort sagt nicht zu unrecht: "Gib den kleinen Finger, und man nimmt die ganze Hand".

mögliche Lösung des Problems

FAV Artikel 16 b)

"Von der Konformitätsbewertung ausgenommen sind Funkanlagen, die ausschliesslich zu technischen Versuchszwecken auf Grund einer diesbezüglich erteilten Funkkonzession erstellt und betrieben werden".

Diese Bestimmung kann ohne weiteres auf den Amateurfunk angewendet werden und würde das Problem lösen. Allerdings müsste das zumindest in einer neuen Version "Amateurfunk Vorschriften" explizit so enthalten sein (kompletter Ersatz der jetzigen Seiten 15 und 16).

Fragen an die USKA

Hat die USKA bereits eine Strategie, wie dieser für den Schweizer Amateurfunk verheerenden Entwicklung Einhalt geboten wird und der frühere Besitzstand wieder hergestellt wird ?

Wird es eine Arbeitsgruppe („Task Force“) mit Freiwilligen zu diesem Themenkomplex geben oder sollen sich Amateure ausserhalb der USKA entsprechend organisieren ? Ich stelle mich für eine Mitarbeit in einer Taskforce gerne zur Verfügung (lieber natürlich **mit** USKA-Unterstützung als ohne).

Bemerkungen zu diesem Aufsatz

Der Zweck dieses Aufsatzes ist es, die Behandlung/Bearbeitung des Problems in Gang zu bringen. "Mit dieser billigen Variante darf das Bakom nicht davonkommen".

Selbstverständlich ist noch erheblicher Aufwand zu betreiben, um der Problemursache genauer auf den Grund zu gehen, die Gesetze und Verordnungen genauer zu analysieren und mit dem Bakom eine bessere Lösung auszuarbeiten, welche die bisherigen Rechte des Amateur-Funk-Dienstes vollumfänglich bewahren (Besitzstandwahrung).

Dieser Aufsatz ist in dieser Form **NICHT** zur Veröffentlichung oder zur Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung des Verfassers freigegeben.

geht an:

- Vorstand USKA

zur Kenntnis an:

- Präsident Ortsgruppe Zug
- Präsident Ortsgruppe Winterthur
- HB9MQM